

## **Anwendungshinweise zum Fördervollzug in Zusammenhang mit Corona – VwV zu §§ 23, 44 SÄHO**

In Zusammenhang mit der Corona-Krise werden im Hinblick auf den Fördervollzug vorbehaltlich anderer EU- und bundesrechtlicher Vorgaben folgende Regelungen getroffen, soweit die VwV zu § 44 SÄHO für das Förderverfahren einschlägig ist:

Zuwendungsempfängern und Projektmitwirkenden / -teilnehmenden sollen grundsätzlich keine schwerwiegenden Nachteile entstehen, soweit diese aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation nicht wie geplant Projektbestandteile durchführen und an Projekten teilnehmen können. Die Bewilligungsstellen werden gebeten, einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen und die jeweiligen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen, die abgesagt oder verschoben werden müssen, sollte nach Möglichkeit die anderweitige Fortsetzung maßnahmebezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung / kostenneutrale Verlängerung der Maßnahmen geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Maßnahmen zu erreichen

Die zuwendungsrechtlichen Vorgaben wie auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei allen Entscheidungen der Bewilligungsstellen, Projektträger und Zuwendungsempfänger weiterhin zu beachten. Eine hinreichende Dokumentation getroffener Entscheidungen zur späteren Nachvollziehbarkeit ist erforderlich.

### Auszahlungen beschleunigen/Liquidität verbessern

1. Um bei Zuwendungsempfängern Liquiditätsengpässe als Folge der Corona-Krise abzuwenden, sollen anstehende Auszahlungen beschleunigt werden. Hierfür sollen vorbehaltlich anderer EU- und bundesrechtlicher Regelungen folgende Maßnahmen ergriffen werden:
  - a. Für Auszahlungen nach Nr. 7.1 der VwV zu § 44 SÄHO (Vorauszahlung) wird abweichend von Nr. 7.1 eine Mittelverwendungsfrist von fünf Monaten zugelassen. Die verlängerte Mittelverwendungsfrist ist auch für alle bereits erfolgten Vorauszahlungen ab dem 1. Januar 2020 zu beachten.
  - b. Dort, wo kein Auszahlungsverfahren nach Nr. 7.1 VwV zu § 44 SÄHO angewendet wird (Vorauszahlung) und die Auszahlung bisher ganz oder teilweise im Erstattungsverfahren erfolgt, soll geprüft werden, ob vorübergehend eine Umstellung in ein Vorauszahlungsverfahren erfolgen kann und dies für das o. g. Ziel der Vermeidung von Liquiditätsengpässen sinnvoll ist.
  - c. Sofern der Verwendungsnachweis in der Bewilligungsstelle schon vorliegt und eine anstehende Auszahlung wegen der noch nicht erfolgten Verwendungsnachweisprüfung zurückgehalten wird, soll vorbehaltlich einer späteren Prüfung eine Auszahlung von i. d. R. 90 % des beantragten Betrages erfolgen.
2. Soweit möglich sollen Förderanträge von Antragstellern, bei denen die angezeigte besondere Betroffenheit mit der Förderung voraussichtlich vermindert werden kann, vorrangig bearbeitet werden. Es sind jedoch keine Zuwendungen für Maßnahmen zu bewilligen, die aufgrund der Corona-Krise mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durchgeführt werden können.
3. Von Rückforderungen und Vollstreckungsmaßnahmen soll bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beträgen (z. B. Kontenpfändungen) bis auf weiteres abgesehen werden, es sei denn, es droht die Verjährung. Von einer Erhebung von Säumniszuschlägen soll ebenfalls abgesehen werden.

4. Bei Darlehensförderungen (z. B. Wohnraumdarlehen) kann auf Antrag für bis zu 12 Monate eine Tilgungsaussetzung gewährt und bei Bedarf die Laufzeit des Darlehens um den entsprechenden Zeitraum verlängert werden. Insoweit verzichtet das Staatsministerium der Finanzen auf seine Einwilligung zur Stundung gemäß § 59 Abs. 2 SäHO in Verbindung mit Nr. 4 der VwV zu § 59 SäHO.



#### Nachteile, die durch die Corona-Krise entstehen bzw. entstanden sind, vermeiden

5. Soweit im Fördervollzug ein Ermessensspielraum besteht, ist dieser im Zusammenhang mit der aktuellen Sondersituation großzügig auszulegen. Gleiches gilt für die Regelung von Ausnahmen, die der Bewältigung der Krise dienen.



6. Sofern Fristen geregelt wurden, in denen der Zuwendungsempfänger zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet ist, und der Zuwendungsempfänger diese Fristen als Folge der Corona-Krise nicht einhalten kann, sind diese im Ermessen zu verlängern. Dies betrifft auch die Frist zur Vorlage von Verwendungsnachweisen. Eine Verlängerung von Fristen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch die Verjährung droht.



7. Sofern im Einzelfall durch den Zuwendungsempfänger Verpflichtungen für Ausgaben eingegangen wurden, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich gewesen wären, sich der Zuwendungszweck aber aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise nicht mehr erreichen lässt oder die weitere Verfolgung des Zuwendungszwecks objektiv nicht mehr sinnvoll ist, sollen die nachweislich entstandenen (im Grunde förderfähigen) Ausgaben trotzdem gefördert werden. Gefördert werden können in diesem Zusammenhang auch ggf. anfallende Stornierungskosten.



Nicht förderfähig sind in diesem Zusammenhang aber Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger durch geeignete Anpassungsmaßnahmen vermeiden oder reduzieren kann (z. B. Kündigung von Verträgen, Wegfall der Leistungspflicht aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit, Beantragung von Kurzarbeitergeld etc.).



8. Sofern bei einer laufenden Förderung bei Zuwendungsempfängern (im Grunde förderfähige) Ausgaben entstehen, obwohl der Zuwendungszweck vorübergehend aufgrund der Corona-Krise nicht erreicht werden kann bzw. das Projekt unterbrochen werden muss, sind diese förderfähig, soweit sie nicht durch den Zuwendungsempfänger reduziert werden können. (z. B. fixe Kosten für Personal oder Miete)



9. Bei Förderungen, bei denen absehbar ist, dass der Zuwendungszweck derzeit nicht erreicht werden kann (z. B. bei Veranstaltungen, die aufgrund der Corona-Krise nicht stattfinden), ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden sollen.

10. Über die in der VwV zu § 44 SäHO genannten Höchstbeträge hinaus ist der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn ab Antragstellung zugelassen.

#### Sonstiges

11. Auf die Einholung des Einverständnisses der Staatskanzlei und des Staatsministeriums der Finanzen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 GeschoSReg wird verzichtet.
12. Das Staatsministerium der Finanzen verzichtet auf die Einholung des nach Nr. 15 der VwV zu § 44 SäHO / Nr. 14 VVK erforderlichen Einverständnisses, soweit die Zulassung

einer Ausnahme der Abmilderung der Folgen der Corona-Krise dient und nur vorübergehend ist. Das Erfordernis der Anhörung des Rechnungshofes und der Herstellung des Einvernehmens mit dem Rechnungshof bleibt hiervon unberührt.

Die Fördererressorts werden gebeten, diese Hinweise und Regelungen gegenüber den Bewilligungsstellen und – soweit erforderlich – Zuwendungsempfängern zu kommunizieren.

Diese Regelungen gelten bis auf Weiteres, Nr. 11 und Nr. 12 zunächst bis Ende April 2020.